

5. Die vom Kontrollamt vorgenommene Prüfung gab Anlass zur Empfehlung, den faktischen Verhältnissen entsprechende Schätzkosten in das Investitions-Rohrlegeprogramm aufzunehmen und darauf zu achten, dass örtlich zusammenfassbare Leistungen im Wege objektbezogener Ausschreibungen unter Beachtung des Wiener Landesvergabegesetzes bzw. des Vergabehandbuches vergeben werden. Vergaben auf der Grundlage von Kontrahententariifen sollten entsprechend deren Wesen auf Leistungen kleineren Umfanges oder nicht aufschiebbare Leistungen beschränkt bleiben. Außerdem sollten künftig Beauftragungen im Rahmen von Kontrahentenverträgen nur in schriftlicher Form und unter Einhaltung der Vertretungsregelung der WG vorgenommen werden.

Durch die erwähnte Organisationsänderung ist die Anregung des Kontrollamtes bezüglich der örtlichen Zusammenfassung von Leistungen im Wege einer objektbezogenen Ausschreibung durchführbar. Betreffend die Beauftragung von Einzelleistungen im Rahmen der Kontrahentenverträge unter Einhaltung der Vertretungsregelung der WG wird eine entsprechende Direktionsanweisung ergehen.

### **WIENGAS GmbH, Prüfung der Vergaben von Kontrahentenleistungen**

Das Kontrollamt unterzog die von der WIENGAS GmbH („WG“) erfolgten Vergaben von Kontrahentenleistungen einer Prüfung:

1. Zum Abschluss von Rahmenübereinkünften führt die WG in periodischen Abständen Vergaben von Kontrahentenleistungen durch. Gegenstand der Prüfung des Kontrollamtes waren die vier zuletzt (im Jahre 2000) erfolgten Vergaben über Kontrahentenleistungen für Erd-, Baumeister- und Rohrlegearbeiten sowie für Künetteninstandsetzungen in niederösterreichischen Gemeinden.

2. Die für eine Vertragslaufzeit von zwei Jahren ausgeschriebenen Leistungsbereiche gliederte die WG folgendermaßen, wobei auch die geschätzten Gesamtkosten angeführt sind:

- Tiefbauarbeiten für die Erweiterung und Instandhaltung des Hauptrohrnetzes, 160,50 Mio.S (*entspricht 11,66 Mio.EUR*) – dieser Betrag und alle nachfolgend angeführten Beträge exkl. USt,
- Tiefbau-, Mauer-, Verputz- und Isolierarbeiten für die Neuherstellung, Umhängung, Instandsetzung und Trennung von Gas-Hausanschlussleitungen, 79,50 Mio.S (*entspricht 5,78 Mio.EUR*),
- Rohrlegearbeiten betreffend Erdgasniederdruck- und Erdgashochdruckleitungen (DN 25 bis DN 1200), 41,50 Mio.S (*entspricht 3,02 Mio.EUR*) und
- Künetteninstandsetzungen in niederösterreichischen Gemeinden des Versorgungsgebietes der WG, 23 Mio.S (*entspricht 1,67 Mio.EUR*).

Für Künetteninstandsetzungen im Wiener Stadtgebiet wurden die Bezirkskontrahenten der Magistratsabteilung 28 (gemäß dem Tarif für den Straßenbau) herangezogen.

3. Wie auch in dem zur Zeit der Ausschreibungen aktuellen „Vergabehandbuch für die Beschaffung von Leistungen im Bereich der WIENER STADTWERKE Holding AG und der von ihr unmittelbar beherrschten Gesellschaften“ („Vergabehandbuch“) hingewiesen wurde, war für die WG im Zeitpunkt der gegenständlichen Vergaben mit Beträgen oberhalb der gesetzlichen Schwellenwerte (bei Bauaufträgen 5 Mio.EUR und bei Liefer- sowie Dienstleistungsaufträgen 400.000,- EUR) das Bundesvergabegesetz 1997 (B VergG 1997) – im Konkreten waren dies die Besonderen Bestimmungen für Auftraggeber

im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor dieses Gesetzes (Bestimmungen für die sog. Sektorauftraggeber) – maßgebend. Im September 2000 wurden solche Vergaben der WG unter die Bestimmungen des Wiener Landesvergabegesetzes gestellt. Unterhalb der gesetzlichen Schwellenwerte sind die in engem Zusammenhang mit der ÖNorm A 2051 stehenden Regelungen des Vergabehandbuchs („Vergaberichtlinien“) anzuwenden. Die im BVergG 1997 und auch in den Vergaberichtlinien enthaltenen Regelungen räumen den Sektorauftraggebern ein Wahlrecht zwischen dem offenen Verfahren, dem nicht offenen Verfahren und dem Verhandlungsverfahren mit (vorangehendem) EU-weiten Aufruf zum Wettbewerb ein.

3.1 Die WG wählte für alle vier Vergabeverfahren das Verhandlungsverfahren mit sog. öffentlicher Bekanntmachung, wobei diese Bekanntmachung lediglich in nationalen Publikationsmedien erfolgte. Dies war in Bezug auf die Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz sowie auf die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen nicht im Einklang mit den vergabegesetzlichen Bestimmungen, da die jeweiligen geschätzten Auftragswerte von 160,50 Mio.S (*entspricht 11,66 Mio.EUR*) bzw. 79,50 Mio.S (*entspricht 5,78 Mio.EUR*) den Schwellenwert von 5 Mio.EUR überstiegen und es damit geboten gewesen wäre, für diese Leistungsbereiche die Vergabeverfahren nach dem BVergG 1997 abzuwickeln.

#### *Stellungnahme der WIENGAS GmbH:*

Die Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz wurden getrennt nach den Gebieten „Mitte-West“, „Mitte-Ost“, „Mitte-Nord“ und „Süd“ ausgeschrieben (siehe Amtsblatt der Stadt Wien vom 17. und 24. Februar 2000: „Für jedes Gebiet erfolgt ein eigenes Vergabeverfahren“). Für alle Gebiete gleich lautende Bestimmungen wurden aus verwaltungsökonomischen Gründen den Ausschreibungsunterlagen nur einmal beigelegt.

Die vom Kontrollamt für die Schwellenwertermittlung vorgenommene Zusammenzählung der internen Gesamtpreise der einzelnen Gebiete kann auf Grundlage des § 9 Abs. 10 und 11 BVergG nicht nachvollzogen werden. Jede der einzelnen Baustellen im Hauptrohrnetz, ob groß oder klein, stellt für sich ein selbstständiges Bauwerk dar und könnte getrennt zur Vergabe gebracht werden, wobei nur Baustellen, die den Schwellenwert gemäß BVergG überschreiten, diesem Gesetz unterliegen.

Dem Auftraggeber steht es frei, diese örtlich getrennten, voneinander unabhängigen Bauwerke in definierte Gebiete zusammenzufassen. Falls die Schätzkosten für alle Baustellen in einem Gebiet den Schwellenwert gemäß BVergG überschreiten, wäre selbstverständlich das BVergG anzuwenden. Da in keinem Gebiet der Schwellenwert überschritten wurde, kann dem Kontrollamt nicht beigelegt werden.

Die gleichen Ausführungen gelten auch für die Erd- und Baumeisterarbeiten der Hausanschlussleitungen. Auch hier wurde in keinem Organisationsbereich („Direktion“, „Brigittenau“ oder „Meidling“) der Schwellenwert überschritten.

#### *Gegenäußerung des Kontrollamtes:*

Den Ausführungen der WG ist entgegenzuhalten, dass hinsichtlich der Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz und der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen jeweils eine Gesamtausschreibung erfolgte und den Bietern die Möglichkeit eingeräumt wurde, die genannten Leistungen für die vorgegebenen Gebiete, d.h. Teilleistungen, anzubieten.

Gem. § 9 Abs. 9 BVergG 1997 ist im Falle einer Rahmenvereinbarung der geschätzte Auftragswert der geschätzte Höchstwert aller für den Vertragszeitraum geschätzten Aufträge. Die vorgenommene gemeinsame Ausschreibung (gemeinsame Kundmachung, zeitmäßiger Zusammenhang der Vertragsabwicklung, Gleichheit der Leistungen mit einem einheitlichen Leistungsverzeichnis) spricht bei Auslegung des § 9 Abs. 11 iVm § 6 Abs. 2 BVergG 1997 eindeutig für eine Schwellenwertberechnung über alle ausgeschriebenen Leistungen und bei Überschreitung dieses Wertes für die Anwendung des BVergG.

In diesem Zusammenhang ist auf die Bestimmung des § 6 Abs. 3 BVergG zu verweisen, nach der Bauaufträge, insbesondere die von diesen erfassten Bauwerke, nicht in der Absicht aufgeteilt werden dürfen, sie der Anwendung des BVergG zu entziehen.

3.2 Die Vorgangsweise der WG, die Rohrlegearbeiten und die Künetteninstandsetzungen in niederösterreichischen Gemeinden im Wege von nur österreichweiten Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Bekanntmachung auszuschreiben, stand auf Grund des Nichterreichens des Schwellenwertes von 5 Mio.EUR im Einklang mit den gesetzlichen Vergabevorschriften.

4. Die Leistungsbereiche Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz, Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen sowie Rohrlegearbeiten wurden im Februar 2000, der Leistungsbereich Künetteninstandsetzungen in niederösterreichischen Gemeinden im April 2000 ausgeschrieben. Die Preiserstellung hatte gemäß den Vorgaben der WG in der Ausschreibung im Preisauflags- und -nachlassverfahren zu erfolgen.

4.1 Den Ausschreibungen der vier Leistungsbereiche lag jeweils ein Leistungsverzeichnis zu Grunde, in welchem Leistungsgruppen bzw. -untergruppen mit zugeordneten Leistungspositionen ausgewiesen wurden.

4.2 Jeder der vier Leistungsbereiche wurde regional folgendermaßen gegliedert:

- die Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz nach den Teilgebieten „Mitte-West“, „Mitte-Ost“, „Mitte-Nord“ und „Süd“ (den Teilgebieten wurden Wiener Bezirke und niederösterreichische Gemeinden zugeordnet),
- die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen nach den sog. Organisationsbereichen „Direktion“, „Meidling“ und „Brigittenau“ (die einzelnen Organisationsbereiche beziehen sich ebenfalls auf Wiener Bezirke und niederösterreichische Gemeinden),
- die Rohrlegearbeiten nach den Teilgebieten „Mitte-West“, „Mitte-Ost“, „Mitte-Nord“ und „Süd“ (ebenfalls unter Einbeziehung niederösterreichischer Gemeinden) und
- die Künetteninstandsetzungen in niederösterreichischen Gemeinden nach den Teilgebieten „Nord-Ost“ und „Süd-West“.

4.3 Den Leistungsverzeichnissen waren Formblätter in Abhängigkeit von der seitens der WG festgelegten regionalen Aufteilung (Teilgebiet bzw. Organisationsbereich) der einzelnen Leistungsbereiche angeschlossen.

Für die Preisgestaltung der Angebote der Bieter war Folgendes maßgebend:

Im Sinne des Preisauflags- und -nachlassverfahrens wurde von der WG in den Leistungsverzeichnissen zu jeder Position ein Richtpreis angegeben. Die Richtpreise selbst wurden – bis auf jene für die Rohrlegearbeiten – von einem in der Baubranche tätigen Unternehmensberater kalkuliert. Für die Rohrlegearbeiten zog die WG im Wesentlichen

Die Richtpreise wurden von einem anerkannten Sachverständigen auf dem Gebiet der Kalkulation (Fachbereichsleiter für Baubetrieb und Bauwirtschaft an der FH Wien, Herausgeber des Fachbuches „Praktische Baukal-

die Richtpreise der vorangegangenen Kontrahentenausschreibung heran, worauf in der Folge noch eingegangen wird.

In den genannten Formblättern wies die WG in Entsprechung zum jeweiligen Leistungsverzeichnis die einzelnen Leistungsgruppen bzw. -untergruppen aus, für welche die Bieter prozentmäßige Aufschläge bzw. Nachlässe zu offerieren hatten. Diese Aufschläge bzw. Nachlässe galten dann jeweils für alle diesen Gruppen zugeordneten Richtpreise.

4.4 Es fiel auf, dass zu den in den Leistungsverzeichnissen enthaltenen Positionen keine Mengen angegeben wurden. Bei den einzelnen Positionen fanden sich lediglich Angaben über die Mengeneinheit (z.B. 1 lfm, 1 m<sup>2</sup>).

Die Unterlassung der Aufnahme der zu erwartenden Mengen in die Ausschreibungen war aus mehreren Gründen zu bemängeln. So konnte nicht davon ausgegangen werden, dass bei fehlenden Mengenangaben die von den Bietern angebotenen Auf- bzw. Abschläge auf einer sachlich nachvollziehbaren Kalkulation beruhen, da für die Kalkulation das im Detail (auf Positionsebene) zu erwartende Auftragsvolumen von essenzieller Bedeutung ist. Das Kontrollamt neigte auch der Ansicht zu, dass Bieter, die schon zuvor als Kontrahenten tätig waren, sich zwar am früheren Auftragsvolumen orientieren konnten, was jedoch jene benachteiligte, die erstmals an einer solchen Ausschreibung teilnahmen.

4.5 Das Kontrollamt konnte auch keine Verbesserung der Kalkulierbarkeit der Angebote darin erblicken, dass die WG in den Bewerbungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren (nicht in den Angebotsunterlagen) die in den Teilgebieten „Mitte-West“, „Mitte-Ost“, „Mitte-Nord“ und „Süd“ pro Jahr geplanten Längen an Künetteninstandsetzungen und die in den Organisationsbereichen „Direktion“, „Meidling“ sowie „Brigittenau“ allenfalls anfallende Anzahl an Baustellen angab. In den Angebotsunterlagen gab die WG zwar die prozentmäßige Aufteilung der Preiskomponenten Lohn und Sonstiges pro Leistungsgruppe bzw. -untergruppe vor und setzte für die ausgeschriebenen Leistungsbereiche Wertgrenzen für Einzelbestellungen fest (z.B. für den Leistungsbereich Rohrlegearbeiten S 800.000,-, *entspricht 58.138,27 EUR*), für eine fundierte Preiskalkulation waren jedoch auch diese Angaben nicht ausreichend.

Die WG gab den Bietern nicht einmal das von ihr pro Leistungsbereich geschätzte Auftragsvolumen oder die anteiligen Werte pro Teilgebiet bzw. Organisationsbereich bekannt.

kulation“, Mitglied des Fachnormenausschusses FNA 0,15 Verdingungswesen, Leiter der Arbeitsgruppe zur Erstellung der ÖNorm B 2061) kalkuliert.

Die gegenständlichen Kontrahentenverträge sind Rahmenvereinbarungen, d.h. eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber und einem Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge festzulegen.

Da bei der Ausschreibung der Kontrahentenverträge die Anzahl und der Umfang der einzelnen Bauvorhaben sowie die Positionsmengen bezogen auf die einzelnen Bauvorhaben durch Örtlichkeit, Oberflächenbeschaffenheit, Künettenquerschnitt und Künettenlänge einer großen Schwankungsbreite unterliegen, wurde eine Gesamterfassung der Mengen auf Positionsebene für die Preisbildung im Kontrahentenvertrag nicht vorgenommen.

Das Preisaufschlags- und -nachlassverfahren mit vorab kalkulierten Einheitspreisen wurde von der WG gewählt, um die Gefahr von Preisspekulationen und Ansprüchen aus dem Titel „Mengenänderungen“ hintan zu halten.

Als Grundlagen für die Kalkulation der Bieter dienten bei den Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz je Gebiet („Mitte-West“,

„Mitte-Ost“, „Mitte-Nord“ oder „Süd“) die voraussichtliche Gesamtkünettenlänge und die maximale Künettenlänge je Einzelvorhaben bzw. bei den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen je Organisationsbereich („Direktion“, „Brigittenau“ oder „Meidling“) die Anzahl der Gas-Hausanschlussleitungen und der maximale Auftragswert je Einzelbauvorhaben.

Das geschätzte Auftragsvolumen wurde durch die Angabe der voraussichtlichen Künettenlänge bzw. der Anzahl der Hausanschlussleitungen in den Unterlagen definiert.

*Gegenäußerung des Kontrollamtes:*

Die von der WG in den Ausschreibungsunterlagen genannten Angaben waren nach Meinung des Kontrollamtes nicht geeignet, den Bietern eine Kalkulation zu ermöglichen, wie dies anhand von Mengen der Fall gewesen wäre. Auch der von der WG für die Ermittlung der Richtpreise bestellte Sachverständige hatte auf die grundsätzliche Schwierigkeit, Preise ohne entsprechende Ausmaße zu ermitteln, hingewiesen.

4.6 In den Ausschreibungsunterlagen der Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen sowie der Rohrlegearbeiten führte die WG aus, dass die Bildung von Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften nicht zulässig ist. Diesbezüglich normiert § 95 Abs. 4 BVergG 1997, dass Bietergemeinschaften von der Abgabe von Angeboten oder von der Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen werden dürfen.

Da die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen je Organisationsbereich den Schwellenwert nicht überschritten, war das BVergG nicht anzuwenden.

*Gegenäußerung des Kontrollamtes:*

Die gebotene Anwendung des BVergG wurde vom Kontrollamt bereits ausführlich dargelegt.

5. Bei den im März bzw. im Mai 2000 erfolgten Angebotsöffnungen lag die folgende Anzahl an Angeboten vor:

Leistungsbereich	Angebote	
	Einzel-firmen	Bietergemein-schaften
Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz	6	4
Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen	9	–
Rohrlegearbeiten	7	–
Künetteninstandsetzungen in niederösterreichischen Gemeinden	8	1

5.1 Bei der preislichen Beurteilung der Angebote ging die WG zunächst so vor, dass sie nach den Angebotsöffnungen für die Leistungsgruppen bzw. -untergruppen der einzelnen Leistungsbereiche (Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz, Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen, Rohrlegearbeiten sowie Künetteninstandsetzungen in niederösterreichischen Gemeinden) eine prozentmäßige Gewichtung (Anteile an der Gesamtleistung) festlegte. Obwohl vergaberechtlich geboten, hatte die WG den Bietern die für die Bestbietermittlung geplante Gewichtung der Leistungsgruppen bzw. -untergruppen nicht zur Kenntnis gebracht.

Die Gewichtung der einzelnen Leistungsgruppen bzw. -untergruppen wurde von der WG bei allen Vergabeverfahren vor der Angebotsöffnung definiert und intern dokumentiert.

*Gegenäußerung des Kontrollamtes:*

Nach der zur Zeit der Vergabe relevanten Rechtsprechung war die Gewichtung den Bietern bekannt zu geben. Nach neuester Rechtsprechung ist es auch zulässig, die Gewichtung vor einer Angebotseröffnung so (z.B. bei einem Notar) zu

hinterlegen, sodass sie nicht mehr verändert werden kann. Die im gegenständlichen Fall vorgenommene interne Dokumentation der Gewichtung reichte jedenfalls nicht aus.

In Bezug auf die Leistungsgruppen bzw. -untergruppen für die Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz legte die GW beispielsweise folgende Gewichtung fest:

Leistungsgruppen bzw. -untergruppen	prozentueller Anteil
Erdarbeiten	87,1%
Mauer-, Beton- und Verputzarbeiten	0,7%
Lohnbezogene Regieleistungen	11,1%
Fuhrwerkleistungen, Geräte und Behelfe für Erdarbeiten sowie Holzbeistellung	0,9%
Materialbeistellung für Erdarbeiten	0,1%
Vergütungen gegen Kostennachweise	0,1%

Nach Angabe der WG habe die Gewichtung der Leistungsgruppen bzw. -untergruppen auf gemittelten Ergebnissen früherer Einzelbestellungen innerhalb eines Zeitraumes von acht Monaten beruht. Dem Kontrollamt erschien die Heranziehung einer derartigen Quelle, die vordergründig Gewichtsanteile mit einer zehntelprozentigen Genauigkeit ergibt, im Sinne einer objektiven Angebotsbewertung nicht zielführend zu sein.

Die WG beabsichtigte, für jedes Teilgebiet des jeweiligen Leistungsreiches einen Kontrahenten einzusetzen und zwar jenen, dessen Angebot aus ihrer Bewertung und aus den anschließenden Bieterverhandlungen als billigstes hervorgehen werde. In Bezug auf die Bewertung der eingereichten Angebote verfuhr die WG dahingehend, dass sie die für die Leistungsgruppen bzw. -untergruppen angebotenen prozentmäßigen Auf- bzw. Abschläge in Relation zu ihrer Gewichtung stellte und durch Summierung der diesbezüglichen Ergebnisse zu einem auf das gesamte Angebot bezogenen Auf- oder Abschlagsprozentsatz kam.

Das Kontrollamt fand diese Vorgangsweise insofern problematisch, als nach seiner Ansicht eine objektive Bewertung nur unter Zugrundelegung von Positionspreisen, die sich aus Einheitspreisen und Mengen ergeben und unter Einbeziehung einer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden (den Bietern bekannt gegebenen) Gewichtung möglich ist. Wie bereits erwähnt, konnten Positionspreise – und damit auch Gesamtangebotspreise – wegen der fehlenden Angaben von Mengen jedoch nicht gebildet werden.

5.2 Unter Zugrundelegung der angeführten Bewertung kam die WG pro Leistungsbereich für die jeweils aufgegliederten Teilgebiete bzw. Organisationsbereiche zu dem Ergebnis, dass die Angebote folgender Bieter als die billigsten anzusehen seien:

#### 5.2.1 Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz:

Teilgebiet	Bieter (Kurzbezeichnung)	durchschn. Aufschläge in %
„Mitte-West“	Bietergemeinschaft G., W., Sti. und L., Pf.	+ 7,88
„Mitte-Ost“	Bietergemeinschaft Te., B.	+ 8,41
„Mitte-Nord“	Bietergemeinschaft Mö., P. & S., Ka., M.	+ 7,37
„Süd“	Bietergemeinschaft Pi., Ga., Bis., Gr.	+ 7,71

Die prozentuellen Anteile beruhen auf effektiven Abrechnungswerten. Es handelt sich somit um ein Spiegelbild der in der Vergangenheit aufgetretenen Leistungsinhalte.



### 5.2.2 Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen:

Organisationsbereich bzw. Teilgebiet	Bieter (Kurzbezeichnung)	durchschn. Aufschläge in %
„Direktion“	W.	+ 6,05
„Meidling“	G.	+ 6,02
„Brigittenau“	G.	+ 5,63

### 5.2.3 Rohrlegearbeiten:

Teilgebiet	Bieter (Kurzbezeichnung)	durchschn. Aufschläge in %
„Mitte-West“	B.	+ 31,02
„Mitte-Ost“	M.	+ 31,18
„Mitte-Nord“	I.	+ 30,04
„Süd“	U.	+ 29,55

### 5.2.4 Künnetteninstandsetzungen in niederösterreichischen Gemeinden:

Teilgebiet	Bieter (Kurzbezeichnung)	durchschn. Aufschläge in %
„Nord-Ost“	Bietergemeinschaft Te., Str.	- 0,77
„Süd-West“	II.	- 0,82

Das Kontrollamt fand es bemerkenswert, dass sich aus den Angebots-ergebnissen der Billigstbieter durchschnittlich Aufschläge bzw. Abschläge ergaben, die für die Teilgebiete im jeweiligen Leistungsbereich annähernd gleich waren. Dies, obwohl es sich um verschiedene Bieter sowie um leistungsspezifisch (z.B. hinsichtlich der Verbauungsdichte und des Verkehrsaufkommens) unterschiedliche Teilgebiete handelte.

5.3 Hinsichtlich der Bewertung der für die Rohrlegearbeiten gestellten Angebote stellte das Kontrollamt Folgendes fest:

In den Ausschreibungsunterlagen fand sich für jedes Teilgebiet ein Formblatt, in dem zwei Rubriken, bezogen auf eine Bausumme bis S 500.000,- (*entspricht 36.336,42 EUR*) und eine solche von S 500.000,- (*entspricht 36.336,42 EUR*) bis S 800.000,- (*entspricht 58.138,27 EUR*) ausgewiesen waren. Die Bieter hatten in der erstgenannten Rubrik für jede Leistungsgruppe bzw. -untergruppe Aufschläge bzw. Nachlässe anzugeben. In die zweite Rubrik war lediglich ein genereller Preisnachlass, d.h. ein solcher über alle Leistungsgruppen auszuweisen. Bei der Ermittlung des aus ihrer Sicht jeweils billigsten Angebotes zog die WG nur die für eine Bausumme bis S 500.000,- (*entspricht 36.336,42 EUR*) angegebenen Werte heran. Inwieweit dies Auswirkungen auf die Bieterreihung hatte, konnte insbesondere wegen des Umstandes, dass die WG die Bauvorhaben zwischen S 500.000,- (*entspricht 36.336,42 EUR*) und S 800.000,- (*entspricht 58.138,27 EUR*) anteilmäßig nicht quantifiziert hatte, nicht beurteilt werden.

Auf Grund der angebotenen geringen Preisnachlässe betreffend die zweite Rubrik war abzusehen, dass dies auf die Bieterreihung keine Auswirkungen haben würde.

Was die Preisgestaltung der Bieter für den Leistungsbereich Rohrlegearbeiten betrifft, so fielen die in der zuvor dargestellten Auflistung ausgewiesenen hohen Aufschläge auf. Diese ergaben sich dadurch, dass die Bieter für nahezu alle Leistungsgruppen bzw. -untergruppen hohe

Aufschläge (von 23 bis 88%) offerierten. Eine derartige Vorgangsweise war, wie das Kontrollamt eruierte, schon bei der vorangegangenen Ausschreibung (Ende 1998) gegeben gewesen.

Nach Ansicht des Kontrollamtes war dieser Umstand vor allem darauf zurückzuführen, dass die WG den beiden Ausschreibungen offensichtlich zu niedrige Richtpreise zu Grunde gelegt hatte. Das Bieterverhalten zeigte, dass es beim Preisauflags- und -nachlassverfahren unabdingbar ist, Richtpreise vorzugeben, die auf einer leistungsspezifischen Kalkulation beruhen. Da insbesondere auch die jeweilige Marktlage Einfluss auf die Preise hat, ergeben sich bei der Vorgabe von Richtpreisen immer gewisse Unwägbarkeiten. Das Kontrollamt plädierte daher grundsätzlich für eine äußerst restriktive Anwendung des Preisauflags- und -nachlassverfahrens.

Falls die WG die Ausschreibungsmodalitäten beibehält, werden in Entsprechung der Empfehlung des Kontrollamtes die Richtpreise für die Rohrlegearbeiten kalkuliert werden.

6. Bis auf drei Firmen, deren Angebote wegen wesentlicher Mängel ausgeschieden wurden, trat die WG im März bzw. im Juni 2000 mit allen Bietern aus den vier Ausschreibungen in Verhandlungen ein, die letztlich zu nachstehendem Ergebnis führten, wobei die jeweiligen Auf- bzw. Abschläge in% aus der Bewertung auf Grund des Angebotes dem Verhandlungsergebnis gegenübergestellt sind:

#### 6.1 Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz:

Teilgebiet	Bieter (Kurzbezeichnung)	Bewertung auf Grund des Angebotes	Verhandlungs- ergebnis
„Mitte-West“	Bietergemeinschaft G., W., Sti. und L., Pf.	+ 7,88	+ 4,48
„Mitte-Ost“	Bietergemeinschaft Te., B.	+ 8,41	+ 4,34
„Mitte-Nord“	Bietergemeinschaft Mö., P. & S., Ka., M.	+ 7,37	+ 4,01
„Süd“	Bietergemeinschaft Pi., Ga., Bis., Gr.	+ 7,71	+ 4,43

#### 6.2 Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen:

Organisations- bereich bzw. Teilgebiet	Bieter (Kurzbezeichnung)	Bewertung auf Grund des Angebotes	Verhandlungs- ergebnis
„Direktion“	W.	+ 6,05	+ 3,39
„Meidling“	G. J. U.	+ 6,02 + 6,20	+ 3,90 + 3,12
„Brigittenau“	G.	+ 5,63	+ 2,78

Im Teilgebiet „Meidling“ hatte sich nach der Bewertung durch die WG das Angebot der Firma G. als billigstes ergeben. Nachdem bei den Bieterverhandlungen die Firma J.U. jedoch einen größeren Nachlass gewährte, erhielt diese Firma den Zuschlag als Kontrahent.

#### 6.3 Rohrlegearbeiten:

Teilgebiet	Bieter (Kurzbezeichnung)	Bewertung auf Grund des Angebotes	Verhandlungs- ergebnis
„Mitte-West“	B.	+ 31,02	+ 23,95
„Mitte-Ost“	M.	+ 31,18	+ 23,30
„Mitte-Nord“	I.	+ 30,04	+ 23,80
„Süd“	U.	+ 29,55	+ 23,72



#### 6.4 Künnetteninstandsetzungen in niederösterreichischen Gemeinden:

Teilgebiet	Bieter (Kurzbezeichnung)	Bewertung auf Grund des Angebotes	Verhand- lungs- ergebnis
„Nord-Ost“	Bietergemeinschaft Te., Str.	- 0,77	- 5,24
„Süd-West“	II. Bietergemeinschaft Te., Str.	- 0,82 + 0,29	- 3,82 - 4,23

Für das Teilgebiet „Süd-West“ erhielt die Bietergemeinschaft Te., Str., die preislich ursprünglich an zweiter Stelle lag, den Zuschlag, da sie bei den Bieterverhandlungen einen größeren Nachlass gewährte als die erstgereichte Firma II.

7. Das nach den Bieterverhandlungen erzielte Preisniveau der Rahmenübereinkünfte über die Tiefbauarbeiten für das Hauptrohrnetz, die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Hausanschlussleitungen sowie die Rohrlegearbeiten kam knapp über jenem Niveau zu liegen, welches bei den vorangegangenen Rahmenübereinkünften gegeben war. Bezüglich der Rahmenübereinkunft für Künnetteninstandsetzungen in niederösterreichischen Gemeinden war ein Vergleich mit früheren Verträgen nicht möglich, da insbesondere eine Änderung der regionalen Aufteilung erfolgte.

8. Die Bestellung der Kontrahenten erfolgte unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bieterverhandlungen je nach Leistungsbereich im Mai bzw. im Juli 2000 mit einer zweijährigen Vertragslaufzeit zu Festpreisen.

9. Wie das Kontrollamt bereits ausführte, wiesen die von der WG für die Kontrahentenausschreibungen aufgelegten Leistungsverzeichnisse keine Angaben über die Positionsmengen auf, auch waren die sonstigen Hinweise auf den zu erbringenden Leistungsumfang nicht geeignet, den Bietern die (für den zu erbringenden Leistungen gerecht werdende Kalkulationen) maßgebenden Informationen zu geben.

Das Kontrollamt vertrat den Standpunkt, dass von der WG die zu erwartenden Positionsmengen – auf der Basis eines auf die im Vertragszeitraum präliminierten Plandaten abgestimmten, allenfalls automatisationsunterstützt ermittelten Mengengerüsts – in künftigen Ausschreibungen anzugeben wären, so wie grundsätzlich den Bietern alle Umstände bekannt gemacht werden sollten, unter denen die Leistungen zu erbringen sind.

10. In Bezug auf die regionale Aufgliederung des Versorgungsgebietes, die nach Angabe der WG einer Neustrukturierung unterzogen werden soll, wurde empfohlen, für die jeweiligen Teilgebiete deren anteiligen Verhältnisse zur Gesamtleistung annähernd zu quantifizieren. Weiters erging die Empfehlung, den Bietern auch bekannt zu geben, nach welchen Kriterien die Auswahl der Bewerber im Präqualifikationsverfahren (Aufruf zum Wettbewerb bzw. öffentliche Bekanntmachung) und die Bewertung der Angebote erfolgt. Darunter fällt vor allem die Bekanntgabe der Gewichtung, die der Bestbietermittlung zu Grunde gelegt wird.

Im Zuge einer Überarbeitung der Leistungsbeschreibung, der Ausschreibungs- und Präqualifikationsunterlagen wird darauf geachtet werden, inwieweit bzw. in welchen Bereichen eine Verbesserung der Darstellung oder Präzisierung der Umstände der Leistungserbringung sinnvoll, möglich bzw. erforderlich ist.

Die WG wird die Kontrahentenleistungen künftig in Entsprechung der Neustrukturierung der regionalen Aufteilung des Versorgungsgebietes quantifizieren. Im Sinne des Wiener Landesvergabegesetzes und des Vergabehandbuches der WIENER STADTWERKE Holding AG werden die Auswahl- und Zuschlagskriterien den Bietern bekannt gegeben werden. Sofern nicht eine Ausschreibung mit einem Mengengerüst erfolgt, wird die Gewichtung, die der Ermittlung des Bestbieters dient, den Bietern mitgeteilt werden